

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Promotionsordnung der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 20. Januar 2014 Seite 1 - 20

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dortmund vom 27. Januar 2014 Seite 21 – 24

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund Seite 25 - 27

**Promotionsordnung der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen  
der Technischen Universität Dortmund vom 20. Januar 2014**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Promotionsrecht**
- § 2 Zweck der Promotion**
- § 3 Promotionsausschuss**
- § 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion**
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren**
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren**
- § 7 Betreuung**
- § 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren**
- § 9 Strukturiertes Promotionsprogramm**
- § 10 Dissertation**
- § 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation**
- § 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter**
- § 13 Prüfungskommission**
- § 14 Begutachtung der Dissertation**
- § 15 Mündliche Prüfungen**
- § 16 Ergebnis der Prüfungen**
- § 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung**
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation**
- § 19 Abschluss des Promotionsverfahrens**
- § 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Hochschule**
- § 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen**
- § 22 Aberkennung des Doktorgrades**
- § 23 Rechtsbehelf**
- § 24 Ehrenpromotion**
- § 25 Inkrafttreten**

### **§ 1 Promotionsrecht**

- (1) Die Technische Universität Dortmund hat das Recht zur Promotion.
- (2) Sie verleiht aufgrund einer Promotion in der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder einer Doktorin/eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen zuständig.
- (3) Die Technische Universität Dortmund kann auf Antrag der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen den Doktorgrad ehrenhalber Dr. rer. nat./ Dr. Ing. h. c./e. h.) vergeben (§ 24).

### **§ 2 Zweck der Promotion**

Durch die Promotion wird eine über den Masterabschluss hinausgehende, besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt, einer mündlichen Prüfung (Disputation) sowie eines erfolgreichen Absolvierens eines strukturierten Promotionsprogramms nach Vorgabe der Fakultät festgestellt.

### **§ 3 Promotionsausschuss**

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, davon 3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG und einer Doktorandin/einem Doktoranden aus der Gruppe der

Studierenden gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre. Für jede Gruppe wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.

- (3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Feststellung der Voraussetzungen zur Promotion gem. § 4 und Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gem. § 6,
  - Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter gem. § 12,
  - Bestimmung der Prüfungskommission gem. § 13,
  - Festlegung von Fristen und Terminen,
  - Entscheidung über Sonderfälle in Promotionsverfahren,
  - Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt ggf. Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung und Verbesserung der Promotionsverfahren.
- (5) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über ablehnende Bescheide und Widersprüche trifft der Promotionsausschuss als Gremium.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden hierzu zu verpflichten.
- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Entscheidun-

gen, die Prüfungsleistungen betreffen, haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Stimmrecht.

#### **§ 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion (§ 67 Abs. 4 HG)**

- (1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer
- a) einen einschlägigen Masterabschluss mit insgesamt 300 Credits (einschließlich des Bachelorabschlusses) und einer Note von mindestens 2,5, oder
  - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor vergeben wird und einer Note von mindestens 2,5, oder
  - c) einen Abschluss nach einem einschlägigen Masterstudium mit weniger als 300 Credits der Note von mindestens 2,0 und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien, oder
  - d) ein einschlägiges Hochschulstudium von mindestens 6 Semestern und einer Note von mindestens 1,5 und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien nachweist.

Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen / Bewerber zulassen, die nicht die in Satz 1 lit. a) bis d) geforderte Mindestnote erreicht haben.

- (2) Einschlägig im Sinne des Absatzes 1 ist ein Studium in ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fächern. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch andere Bewerberinnen/ Bewerber zulassen.
- (3) Alle Bewerberinnen/Bewerber müssen ihre Eignung zur wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Bewerberin/der Bewerber während des bisherigen Hochschulstudiums eine mit mindestens 30 Credits kreditierte und mit einer Note von mindestens 2,5 bewertete Abschlussarbeit erbracht hat. Ansonsten muss die Bewerberin/der Bewerber gesondert nachweisen, dass sie/er zumindest in einem für die Promotion ausreichendem Maße in der Lage ist, wissenschaftlich zu arbeiten.
- (4) Bewerberinnen/ Bewerber, die einen Abschluss gem. Abs. 1 lit. c) und ggf. Abs. 2 nachweisen, müssen vor der endgültigen Zulassung zur Promotion promotionsvorbe-

reitende Studien von mindestens 2 Semestern bzw. von mindestens 60 Credits mit einer Note von mindestens 2,5 absolvieren. Kandidatinnen/ Kandidaten mit einem Abschluss gem. Abs. 1 lit. d) müssen vor der endgültigen Zulassung zur Promotion promotionsvorbereitende Studien von mindestens 3 Semestern bzw. von mindestens 90 Credits mit einer Note von mindestens 2,5 absolvieren. Der genaue Inhalt und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien wird vom Promotionsausschuss festgelegt.

- (5) Wer seinen Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben hat, kann zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt wird. Die Feststellung erfolgt durch den Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten. In Zweifelsfällen ist eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

### **§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber richtet ihren/seinen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Mit dem Antrag sind einzureichen:
- Angabe des Faches und des angestrebten Doktorgrades,
  - das voraussichtliche Thema der Dissertation,
  - eine schriftliche Bestätigung über die Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät,
  - der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4, insbesondere durch Vorlage von Abschlusszeugnissen für die Hochschulausbildung,
  - ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der Bewerberin/ des Bewerbers hervorgeht,
- Der Immatrikulationsnachweis ist spätestens 3 Wochen nach Zulassung dem Promotionsausschuss vorzulegen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Erklärungen beizufügen:
- ob die Bewerberin/ der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren an der Technischen Universität Dortmund beantragt hatte, oder

- ob sie/ er sich in einem solchen Verfahren befand und dieses entweder abgeschlossen oder abgebrochen hat, oder
  - ob die Bewerberin/der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat und sich in einem Promotionsverfahren befindet, oder
  - ob sie/ er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hat.
- Im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde.

### **§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) Der Promotionsausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen gem. § 5 auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzung zur Promotion gem. § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuss der Bewerberin/dem Bewerber Auflagen mit angemessenen Fristen erteilen. Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung oder Nichtzulassung als Doktorandin/Doktorand schriftlich mit.
  
- (2) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen,
  - wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gem. § 4 nicht erfüllt oder innerhalb der vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist nicht die fehlenden Unterlagen beigebracht hat,
  - wenn das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät nicht vertreten ist, oder
  - wenn eine fachlich kompetente Betreuung der Dissertation nicht gesichert ist.Der Zulassungsantrag kann abgelehnt werden, wenn bereits ein früheres Promotionsverfahren abgebrochen oder endgültig erfolglos beendet wurde. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
  
- (3) Ist eine Zulassung unter Auflagen gemäß Abs. 1 erfolgt, kann diese widerrufen werden, wenn die Auflage nicht fristgemäß erfüllt wurde.

### **§ 7 Betreuung**

- (1) Nach der Zulassung zur Promotion bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät zur Betreuerin/zum Betreuer der Disserta-

tion. Im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden kann die Zahl der Betreuerinnen und Betreuer auf zwei erhöht werden. Die/der weitere Betreuerin/Betreuer kann einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule angehören. Die weitere Betreuerin/ der weitere Betreuer muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor eine besondere wissenschaftliche Qualifikation zur Betreuung der Promotion durch Beschluss festgestellt hat, die über die bloße Promotion hinausgeht (besondere wissenschaftliche Befähigung).

- (2) Aufgabe der Betreuerin/ des Betreuers ist es,
- gemeinsam mit der Doktorandin/dem Doktoranden einen Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation zu besprechen und das strukturierte Promotionsprogramm abzustimmen,
  - sich während der Anfertigung der Dissertation regelmäßig, jedoch mindestens alle drei Monate, von der Doktorandin/dem Doktoranden über den Fortschritt ihres/seines Vorhabens unterrichten zu lassen,
  - die Doktorandin/den Doktoranden bei auftretenden Schwierigkeiten fachkundig zu beraten,
  - von der Doktorandin/dem Doktoranden gelieferte Berichte und Beiträge angemessen in mündlicher oder schriftlicher Form zu kommentieren.
- (3) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, ihrer/seiner Betreuerin oder ihren/seinen Betreuer regelmäßig über die bisherigen und geplanten Aktivitäten zu berichten.

### **§ 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion frühestens ein Jahr nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer widerrufen, wenn sich die Doktorandin/der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Bearbeitung des Promotionsthemas sowie die Absolvierung des strukturierten Promotionsprogramms erfolgreich bemüht. Vor einer Entscheidung ist die Doktorandin/der Doktorand zu hören.



- (2) Der Promotionsausschuss kann nach Ablauf von einem Jahr die Doktorandin/den Doktoranden auffordern, einen Zwischenbericht über den Stand ihrer/seiner Dissertation vorzulegen, oder der Doktorandin/dem Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer eine Frist setzen, innerhalb derer die Dissertation einzureichen ist.

### **§ 9 Strukturiertes Promotionsprogramm**

Während des Promotionsverfahrens nimmt die Doktorandin/der Doktorand an einem strukturierten Promotionsprogramm teil. Von der Doktorandin/dem Doktoranden sind dabei Leistungen in einem Umfang von mindestens 20 Credits zu erbringen. Die Inhalte des strukturierten Promotionsprogramms werden vom Promotionsausschuss separat festgelegt.

### **§ 10 Dissertation**

- (1) Die Doktorandin/der Doktorand muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit auf den Wissenschaftsgebieten der promovierenden Fakultät vorlegen, die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer. In der Dissertation sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. Literatur und Quellenhinweise sind in einem ausführlichen Schriftenverzeichnis zusammenzufassen. Die Dissertation soll einen Umfang von 200 Seiten nicht überschreiten. Teile der Dissertation, die bereits Gegenstand einer Abschlussarbeit eines erfolgreich absolvierten staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens waren, sind als solche zu kennzeichnen. Die Dissertation kann auf den Erkenntnissen solcher Teile aufbauen, muss diese Erkenntnisse dann aber erheblich vertiefen oder erweitern. Die Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation vor Einreichung der Arbeit ist erlaubt, wenn die Teilergebnisse zum Zwecke der Erstellung der Dissertation erarbeitet wurden und die Doktorandin/der Doktorand bereits zum Promotionsverfahren zugelassen ist.

- (2) Die Dissertation kann auch kumulativ erstellt werden. Die kumulative Dissertation muss aus mindestens drei in wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlichten oder dort zur Veröffentlichung angenommenen Einzelarbeiten in einem Umfang von jeweils mindestens 15.000 Zeichen bestehen. Die Veröffentlichung darf bei Einreichung des Antrags nach § 11 nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Die Einzelarbeiten müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Sie dürfen jedoch keine substantiellen inhaltlichen Überschneidungen aufweisen. Der inhaltliche Zusammenhang muss in einem Gesamttitel sowie einem aus Einleitungs- und Schlussteil bestehenden verbindenden Text zum Ausdruck kommen, der die Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. Ist eine Einzelarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Autorinnen und Autoren entstanden, so muss der Anteil der Doktorandin/des Doktoranden eindeutig gekennzeichnet, abgrenzbar und bewertbar sein. In die Bewertung der kumulativen Dissertation dürfen nur die von der Doktorandin/dem Doktoranden erstellten Anteile einfließen. Abs. 1 Satz 1 bis 8 gilt für die kumulative Dissertation entsprechend. Bei in Zusammenarbeit mit anderen Autorinnen und Autoren entstandenen Einzelarbeiten sind Teile der Dissertation i.S.d. Abs. 1 Satz 7 und 8 nur die Anteile der Doktorandin/des Doktoranden an diesen Einzelarbeiten.

### **§ 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation**

- (1) Der Antrag der Doktorandin/des Doktoranden auf Annahme der Dissertation ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.
- (2) Mit dem Antrag einzureichen sind:
- die Dissertation in 5 gebundenen, maschinenschriftlichen Exemplaren und als pdf-Datei auf einem geeigneten Datenträger,
  - eine Zusammenfassung der Dissertation in sowohl deutscher als auch englischer Sprache im Umfang von nicht mehr als 300 Wörtern,
  - eine Liste der Veröffentlichungen von Teilergebnissen,
  - eine schriftliche eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt wurden,
  - einen von der Betreuerin/dem Betreuer abgezeichneten Bericht zu den Ergebnissen einer Plagiatskontrolle der Dissertation, die mit einer von der Fakultät vorgegebenen Software durchgeführt wurde,

- eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung an der Technischen Universität Dortmund oder an einer anderen Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung bereits vorgelegt worden ist und
- der von der Betreuerin bzw. dem Betreuer abgezeichnete Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des strukturierten Promotionsprogramms.

Dem Antrag können beigefügt werden:

- Vorschläge für die Zusammensetzung der Prüfungskommission (§ 13 Abs. 1) und für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter (§12),
- eine Erklärung darüber, dass der angestrebte Doktorgrad nicht mehr dem gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 im Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren genannten Doktorgrad entspricht, ein Antrag, der Doktorandin / dem Doktoranden vor der mündlichen Prüfung in die Gutachten (§14) Einsicht zu gewähren.

(3) Ein Rücktritt vom Promotionsverfahren ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zulässig,

- solange nicht eine endgültige Ablehnung der Dissertation erfolgt ist, oder
- nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

### **§ 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter**

Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, sobald ein schriftlicher Antrag auf Annahme der Dissertation und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (§ 11) vollständig vorliegen. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation. Vorschläge der Doktorandin/des Doktoranden können berücksichtigt werden. Von den Betreuerinnen/Betreuern der Dissertation ist mindestens eine/einer zur Gutachterin/zum Gutachter zu bestellen. Einer der Gutachterinnen/Gutachter muss der Fakultät als Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied angehören. Die weitere Gutachterin/ der weitere Gutachter muss ebenfalls Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die

Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat.

### **§ 13 Prüfungskommission**

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission sowie deren Vorsitzende/deren Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus der/dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren eine besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat. Die Betreuerin/der Betreuer soll Mitglied der Prüfungskommission sein. Sie/er darf jedoch nicht Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission sein. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Promotionsausschusses soll Mitglied der Prüfungskommission sein. Neben mindestens drei Mitgliedern aus der Fakultät können der Prüfungskommission zusätzlich externe Mitglieder von in- und ausländischen Hochschulen angehören. Wird die Promotion gemeinsam mit einer anderen Hochschule betreut, kann die Prüfungskommission erweitert werden.
- (2) Die Doktorandin/der Doktorand kann Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission machen. Bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer soll nach Möglichkeit den Vorschlägen der Doktorandin/des Doktoranden gefolgt werden.
- (3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:
  - Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten,
  - Benotung der Dissertation,
  - Durchführung und Benotung der mündlichen Prüfungen,
  - Feststellung des Gesamtergebnisses,
  - Entscheidung über den zu verleihenden Doktorgrad,
  - Feststellung der Druckreife der Dissertation oder Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation unter Beachtung der Vorschläge durch die Gutachterinnen/Gutachter.

- (4) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis unmittelbar nach der mündlichen Prüfung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidung einvernehmlich treffen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 14 Begutachtung der Dissertation**

- (1) Die Gutachterinnen/Gutachter legen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von 8 Wochen unabhängige, begründete Gutachten vor. Die Gutachterinnen/Gutachter empfehlen in ihren Gutachten die Annahme oder Ablehnung und ggf. die Umarbeitung der Dissertation.
- (2) Empfehlen sie die Annahme der Dissertation, so schlagen sie auch ein Prädikat für die Dissertation vor. Als Noten gelten
- „mit Auszeichnung/ausgezeichnet “ (summa cum laude),
  - „sehr gut “ (magna cum laude),
  - „gut “ (cum laude),
  - „bestanden/genügend “ (rite).
- Die Gutachterinnen/Gutachter können an Stelle eines Prädikatsvorschlages auch feststellen, dass die Dissertation eine zwischen zwei Noten i.S.d. Satzes 2 liegende Leistung darstellt. Die Gutachterinnen/Gutachter unterbreiten zudem einen Vorschlag über den zu verleihenden Doktorgrad.
- (3) Wurde die Annahme der Dissertation einstimmig befürwortet, so wird sie für die Dauer von 6 Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für die in Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach dem Ende der Auslagezeit kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen.

- (4) Sprechen sich die Gutachterinnen/Gutachter übereinstimmend für eine Ablehnung der Dissertation aus, so stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Dissertation abgelehnt ist. Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden.
- (5) Sprechen sich die Gutachterinnen/Gutachter einstimmig für eine Umarbeitung der Dissertation aus, so setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter eine angemessene Frist von maximal 6 Monaten, innerhalb der die Arbeit neu einzureichen ist. Lässt die Doktorandin/der Doktorand die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen oder kommt sie/er den erteilten Auflagen nicht nach, so ist die Dissertation abzulehnen. Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Sind sich die Gutachterinnen und Gutachter über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation nicht einig, bestimmt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin/ einen weiteren Gutachter. Das dritte Gutachten gibt in der Regel den Ausschlag. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.
- (7) Im Falle eines fristgerechten begründeten Einspruchs gegen die Annahme der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission nach Einholung von Stellungnahmen der beteiligten Gutachterinnen/Gutachter über das weitere Verfahren. Eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter, die/der vom Promotionsausschuss bestimmt wird, muss hinzugezogen werden. Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der eingereichten Arbeit als Dissertation entscheidet in diesem Fall die Prüfungskommission aufgrund aller vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen.
- (8) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die Doktorandin/den Doktorand über jede getroffene Entscheidung. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

### **§ 15 Mündliche Prüfung**

- (1) Nach der endgültigen Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den an der Prüfung beteiligten Personen einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von 4 Wochen nach der

endgültigen Annahme der Dissertation durch die Prüfungskommission und spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation stattfinden. Die Doktorandin/der Doktorand und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von mindestens einer Woche zur mündlichen Prüfung einzuladen. Der Termin der mündlichen Prüfung wird außerdem durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben. Die Doktorandin/der Doktorand erhält spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung Einsicht in die Gutachten, wenn er dies nach § 11 Abs. 2 beantragt hat.

- (2) Die mündliche Prüfung findet in der Form einer fakultätsöffentlichen Disputation mit einem öffentlichen Vortrag von maximal 30 Minuten statt. Sie dient der Feststellung, ob die Doktorandin/der Doktorand aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr/ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse zu begründen, weiter auszuführen und in den Kontext ihres/seines Fachgebietes zu stellen.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel insgesamt 90 Minuten. Sie findet in der Regel in der Sprache, in der die Dissertation verfasst wurde, statt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (4) Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung. Sie wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Prüfungs- und frageberechtigt sind alle promovierten Fakultätsmitglieder, wobei Fragen der Prüfungskommission bevorzugt behandelt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Bleibt die Doktorandin/der Doktorand der mündlichen Prüfung ohne hinreichende Entschuldigung fern oder bricht sie/er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden.

### **§ 16 Ergebnis der Prüfungen**

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung und mit einfacher Mehrheit auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der gezeigten Leistung in der mündlichen Prüfung, ob

- die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist, oder
- die Doktorandin/der Doktorand die mündliche Prüfung wiederholen muss, oder
- die Promotion abgelehnt wird.

- (2) Entscheidet die Prüfungskommission, dass die Doktorandin/ der Doktorand zu promovieren ist, legt sie die Note für die mündliche Prüfung fest. Die Bezeichnung des Prädikats muss einer der Noten i.S.d. § 14 Abs. 2 Satz 2 entsprechen.
- (3) Anschließend setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote für die Promotion und den zu verleihenden Doktorgrad fest. Bei der Festlegung der Gesamtnote ist in der Regel auf die Bewertung der Dissertation eine Gewichtung von 70% zu legen. Die Bezeichnung des Prädikats muss einer der Noten i.S.d. § 14 Abs. 2 Satz 2 entsprechen. Die Note „mit Auszeichnung/ausgezeichnet “ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen und nur dann erteilt werden, wenn die gesamte Promotionsleistung von keinem Mitglied der Prüfungskommission mit einer schlechteren Note als „sehr gut “ und von mindestens 2/3 der Mitglieder der Prüfungskommission mit der Note „mit Auszeichnung/ausgezeichnet “ bewertet wird.
- (4) Anschließend teilt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ihre/seine Vertreterin bzw. ihr/sein Vertreter in Gegenwart der Prüfungskommission der Doktorandin/dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Bewertung ihrer/seiner Leistungen und den zu verleihenden Doktorgrad mit. Änderungsaufgaben für die Veröffentlichung der Dissertation werden der Kandidatin / dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach der mündlichen Prüfung mitgeteilt.
- (5) Über das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion stellt der Promotionsausschuss der Doktorandin/dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Im Falle der Ablehnung der Promotion gilt § 14 Abs. 8 entsprechend.

### **§ 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann die Doktorandin/der Doktorand einmal – innerhalb von sechs Monaten – wiederholen. Den Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.



- (2) Hat die Prüfungskommission nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos beendet. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

### **§ 18 Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Nach erfolgreicher Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript kann der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorgelegt werden. Diese/dieser prüft dann unter Beteiligung der Gutachterinnen/Gutachter, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen erfüllt sind und teilt der Doktorandin/dem Doktoranden das Ergebnis mit.
- (2) Die Dissertation ist dann in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin/der Verfasser - neben den vier für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren - vier Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zur Archivierung abliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Holz – und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation in der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen unter Angabe des Dissertationssortes auszuweisen.
- (3) Darüber hinaus muss die Verbreitung sichergestellt sein durch
- den Nachweis des Vertriebs über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit der vertraglich zugesicherten Garantie, dass die Dissertation durch Aufnahme in das Verzeichnis lieferbarer Bücher jederzeit erhältlich ist und dass bei entsprechender Nachfrage kurzfristig weitere Exemplare nachgedruckt werden, oder
  - durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 100 Exemplaren, oder
  - den Nachweis der Veröffentlichung in ungekürzter Form in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, oder

- die Ablieferung einer nach Hochschulbibliotheksrichtlinien gefertigten elektronischen Version. In diesem Fall überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Daten-netzen zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern. Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die ihr/ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (5) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft unter Beteiligung der Gutachterinnen/Gutachter, ob die veröffentlichte Fassung der Dissertation der mit dem Antrag nach § 11 eingereichten Fassung unter Berücksichtigung der von der Prüfungskommission erteilten Auflagen entspricht. Im Falle einer Abweichung entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Veröffentlichung gleichwohl als ordnungsgemäß anerkannt wird oder ob die Doktorandin/der Doktorand die Dissertation in geänderter Fassung erneut veröffentlichen muss.

#### **§ 19 Abschluss des Promotionsverfahrens**

- (1) Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Promotionsurkunde ist von der Dekanin/vom Dekan und von der Rektorin/vom Rektor zu unterzeichnen.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

#### **§ 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer anderen Hochschule**

- (1) Der Doktorgrad kann auch im Zusammenwirken mit einer Fakultät einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht aus dem aus dem In- oder Ausland vergeben wer-

den. Sofern das Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht durchgeführt wurde, kann hierauf in der Promotionsurkunde hingewiesen werden.

- (2) Die Durchführung eines Promotionsverfahrens mit einer Fakultät einer anderen Hochschule setzt den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung voraus, in der die Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (3) Sehen die jeweils gültigen Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten ein strukturiertes Promotionsprogramm gemäß § 9 vor, so einigen sich die Fakultäten der Hochschulen darüber, wo die Doktorandin/der Doktorand dieses Programm zu absolvieren hat, bzw. welche Teile des Programms der jeweils anderen Hochschule anerkannt werden.

### **§ 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin/der Doktorand im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, oder dass wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig.
- (2) Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 22 Aberkennung des Doktorgrades**

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.
- (2) Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen

Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 23 Rechtsbehelf**

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuss. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat. Vor belastenden Entscheidungen ist der Doktorandin/dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 24 Ehrenpromotion**

- (1) Der Doktorgrad „ehrenhalber“ (Dr. rer. nat. bzw. Dr. Ing. h. c./e. h.) darf nur für hervorragende/ außerordentliche Leistungen in Bio- und Chemieingenieurwesen verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Technischen Universität Dortmund kann der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglieder der Technischen Universität Dortmund waren, soll der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung des Doktorgrades „ehrenhalber“ entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrats.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung für den Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen an der Universität Dort-

mund vom 25. Juli 1983 (AM 16/83, S. 4) außer Kraft. Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Antrag auf Zulassung zur Promotion vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt haben, gelten weiterhin die Bestimmungen der Promotionsordnung für den Fachbereich Bio- und Chemieingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 25. Juli 1983 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 27.11.2013.

Dortmund, den 20. Januar 2014

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather

**Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der  
Technischen Universität Dortmund vom 27. Januar 2014**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dortmund vom 04.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2010, S. 32) wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen/Bewerber zulassen, die in den Fällen des Abs. 1 lit. a), b) oder e) eine Note von mindestens „befriedigend“, in den Fällen des Abs. 1 lit. c) oder d) eine Note von mindestens „gut“ erreicht haben.“

**2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

**a) In Satz 3 werden die Worte „mit Promotionsrecht“ gestrichen.**

**b) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die weitere Betreuerin/der weitere Betreuer muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein.“

**c) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:**

„Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor eine besondere wissenschaftliche Qualifikation zur Betreuung der Promotion durch Beschluss festge-

stellt hat, die über die bloße Promotion hinausgeht (besondere wissenschaftliche Befähigung). Die besondere wissenschaftliche Befähigung kann auch zugleich mit der Übertragung von Forschungs- und Lehraufgaben zur selbstständigen Erledigung nach § 44 Abs. 1, 2 HG festgestellt werden. "

**3. In § 10 werden folgende Sätze 4 bis 8 angefügt:**

„In der Dissertation sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. Literatur und Quellenhinweise sind in einem ausführlichen Schriftenverzeichnis zusammenzufassen. Teile der Dissertation, die bereits Gegenstand einer Abschlussarbeit eines erfolgreich absolvierten staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens waren, sind als solche zu kennzeichnen. Die Dissertation kann auf den Erkenntnissen solcher Teile aufbauen, muss diese Erkenntnisse dann aber erheblich vertiefen oder erweitern. Die Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation vor Einreichung der Arbeit ist erlaubt, wenn die Teilergebnisse zum Zwecke der Erstellung der Dissertation erarbeitet wurden und die Doktorandin/der Doktorand bereits zum Promotionsverfahren zugelassen ist. "

**4. In § 11 Absatz 2 werden im vierten Spiegelstrich hinter dem Wort „Fassung“ die Worte „oder in Teilen“ eingefügt.**

**5. § 12 wird wie folgt geändert:**

**a) Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die weitere Gutachterin/der weitere Gutachter muss ebenfalls Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. "

**b) Es werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:**

„Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat. § 7 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. "

**c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 9.**

**6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

**a) Satz 3 wird gestrichen.**

**b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 3 bis 5.**

**c) Es werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:**

„Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat. § 7 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.“

**7. In § 18 Absatz 3 wird der erste Spiegelstrich gestrichen.**

**8. In § 20 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Sofern das Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht durchgeführt wurde, wird hierauf in der Promotionsurkunde hingewiesen.“

## **Artikel 2**

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich wird die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät neu bekannt gemacht.

2. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt haben, finden §§ 10 und 18 der Promotionsordnung weiterhin in der vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung Anwendung.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Fakultätsrates der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dortmund vom 18.12.2013.

Dortmund, den 27. Januar 2014

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather

## **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund**

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12. Mai 2010 (AM Nr. 5/2010, S. 7) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Beitragsordnung erlassen:

### **§ 1 Beiträge**

- (1) Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund erhebt von den an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer und Zweithörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Der Semesterticketbeitrag lt. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird auf Antrag bei Beurlaubung, Exmatrikulation, unentgeltlicher Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich des Semestertickets wegen Schwerbehinderung (§ 145 SGB X) oder aus einem anderen Grund oder studienbedingtem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets anteilig für den Zeitraum, in dem einer der vorgenannten Umstände zutrifft, vom AStA nachträglich erstattet. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Semesterticketrichtlinie. Bei rückwirkender Einschreibung für ein bereits abgelaufenes Semester wird der Semesterticketbeitrag für das abgelaufene Semester nicht erhoben.
- (3) Soweit ein sozialer Härtefall vorliegt, befreit der AStA auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Härtefallrichtlinie.
- (4) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 und Abs. 3 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

## **§ 2 Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

## **§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung**

(1) Der Beitrag beträgt 167,02 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 6,51 €,
2. die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften 1,28 €,
3. den Studierendensport 0,51 €,
4. das Semesterticket (inkl. NRW-Erweiterung) 156,16 €,
5. den Härtefallausgleich für das Semesterticket 2,30 €,
6. das Hochschulradio EIDoradio 0,25 € und
7. den studentischen Hilfsfonds 0,01 €.

(2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist für den Ausgleich vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht in sozialen Härtefällen bestimmt.

## **§ 4 Einziehen der Beiträge**

(1) Der Beitrag wird von der Technischen Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 57 Abs. 1 Satz 5 HG kostenfrei eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.

(2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Technischen Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:

1. die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 an den Allgemeinen Studierendenausschuss und
2. die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 auf ein eigenes Sonderkonto, über das der Allgemeine Studierendenausschuss verfügt.

## § 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich treten die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 07.02.2013 (AM Nr. 4/2013, S. 28) sowie alle vorangegangenen, noch nicht außer Kraft gesetzten Beitragsordnungen der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 10.12.2013.

Dortmund, den 27. Januar 2014

Der Sprecher  
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Marc Hövermann

Der Präsident  
des Studierendenparlamentes

Marcel Clostermann

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather